in: Carstens, Uwe u.a. (Hrsg.), *Neuordnung der Sozialen Leistungen. Verhandlungen des Fünften Internationalen Tönnies-Symposions vom 14. und 15. Oktober 2005 in Kiel* (*Tönnies-Forum*, Sonderband 1/2006), Norderstedt 2006, S. 255-286

Tönnies im Wohlfahrtsstaat

Sozialpolitik als Organisationsmodus von Gemeinschaft in Gesellschaft

von Michael Opielka

Eine Verankerung der Sozialpolitik innerhalb der soziologischen Theorie ist noch ein recht neues Projekt. Franz-Xaver Kaufmann hat es am Beispiel der deutschen Sozialpolitiktradition rekonstruiert, in der erst in der Weimarer Zeit Soziologen zur Sozialpolitik publizierten, vor allem Alfred Weber und Ferdinand Tönnies (Kaufmann 2003: 107). Kaufmann trug seit den 1970er Jahren selbst dazu bei, wie überhaupt die soziologische Sozialpolitiktheorie gegenüber ökonomischen und politikwissenschaftlichen Zugängen reüssiert (Opielka 2004). Wenn also heute über eine „Neuordnung sozialer Leistungen" oder generell über sozialpolitische Reformen diskutiert wird, kann man auf soziologische Erkenntnis hoffen.

In diesem Beitrag versuche ich, die in meinen Büchern „Gemeinschaft und Gesellschaft. Soziologie nach Hegel und Parsons" und „Sozialpolitik" ausführlicher dargelegten Überlegungen[1] zusammenzuführen und die beide durchaus verbindende Idee der „Wohlfahrtsregime" am Beispiel der innovativen „garantistischen" Sozialpolitikkonzeption der Schweiz exemplarisch zu reflektieren.[2] Unter „garantistisch" verstehe ich eine an Menschen- bzw. sozialen Grundrechten orientierte Begründung von Sozialpolitik, die insoweit einen systematischen Beitrag zur Sozialreform leistet, der sich nur in einer

[1] Opielka 2006: vor allem Kap. 9; Opielka 2004.

[2] Die Überlegungen zum Schweizer Beispiel folgen weitgehend den Ausführungen in Opielka 2006c. Sehr frühe Stufen der hier entwickelten Gedanken finden sich im Tönnies-Kontext in Opielka 1990.

soziologischen Perspektive erschließt. Im ersten Schritt werden Überlegungen zu einer Soziologie von Gemeinschaft „in" Gesellschaft im Anschluss an Tönnies und vor allem an Parsons vorgestellt. Im zweiten Schritt wird die Sozialpolitik als zentrale gemeinschaftliche Funktion moderner Gesellschaften am Beispiel der Schweiz diskutiert und im abschließenden dritten Schritt wird erörtert, wie ein spezifisches Zusammenwirken gemeinschaftlicher Institutionen die Sozialpolitik und damit auch den Nationalstaat zukunftsgemäß gestalten kann. Die sozialpolitische Reformfreudigkeit der Schweiz würdigte – wenngleich natürlich noch nicht mit jenen „garantistischen" Elementen, die erst der Zeit nach 1945 entstammen – bereits Ferdinand Tönnies am Beispiel der Arbeitsschutzgesetzgebung (Tönnies 1989: 138 f.).

1. Zur Soziologie der Gemeinschaft nach Tönnies und Parsons

Dass für Ferdinand Tönnies „Gemeinschaft" eine soziologische Kategorie „in" Gesellschaft war, hieße in gewisser Weise Eulen nach Kiel tragen. Eine der bis heute fehlgedeuteten Gegensetzungen lieferte Helmuth Plessner mit seiner 1924 erschienenen Schrift „Grenzen der Gemeinschaft", einer „Kritik des sozialen Radikalismus" (Plessner 1981). Tönnies selbst rechnete in einer Besprechung „das geistreiche Büchlein" zwar „mehr zur Ethik als zur Soziologie", schrieb aber dennoch: „ich gebe dem Verfasser beinahe in jedem Punkte recht." (Tönnies 2002: 356). Karl-Siegbert Rehberg, der mit Tönnies' Kategorien bisweilen hart ins Gericht ging, hat in einem Vergleich von Plessners Buch mit Elias' Zivilisationskonzept auf diese sozialethische performative Differenz auch zu Tönnies hingewiesen, dessen grundsätzliche Gesellschaftsbejahung er nicht (mehr) in Abrede stellt: „Aber sein Buch ist dennoch von unterschwelligen Vorzugswertungen durchzogen und mündet schließlich ja auch in der von Plessner nie geteilten Hoffnung auf eine sozialistisch-genossenschaftliche Vergemeinschaftung, in der das Kontraktuelle und Formale der Gesellschaft wirklich ‚aufgehoben' wäre." (Rehberg 2002: 214).[3] Die soziologischen Begriffe in ihrer analytischen Relevanz für

[3] Und weiter: „Vor solchen Ambivalenzen war man bei Plessner sicher (der allerdings andere Fallstricke legte, etwa durch seine Nähe zur Carl Schmittschen

die Sozialpolitik – und nicht allein in ihrer sozialethischen oder gar subjektiv-politischen Bedeutung – sollten uns hier interessieren. Zwei Gesichtspunkte sind für unser Thema wichtig: die Konstruktionslogik von Gemeinschaft/Gesellschaft und das Verhältnis von Staatstheorie und Sozialpolitik. Zu beiden müssen hier knappe Bemerkungen genügen.

Peter-Ulrich Merz-Benz schließt an Tönnies' Gedanken aus der „Vorrede zur zweiten Auflage" von „Gemeinschaft und Gesellschaft" an: „Alle sozialen Gebilde sind Artefakte von psychischer Substanz, ihr soziologischer Begriff muß zugleich psychologischer Begriff sein." (Tönnies 1979: XXXIV). Für Merz-Benz macht Tönnies „die Willens- oder Affekttheorie zum eigentlichen Fundament des menschlichen Zusammenlebens" (Merz-Benz 1995: 230) und „fernab jeglicher Sozialmetaphysik begreift Tönnies die Gebilde der Sozialwelt weder als höherstufige Personen noch als an sich bestehende Entitäten, sondern einzig als von den Menschen gedachte." (ebd.: 305). Womöglich übertreibt diese Interpretation, wenngleich bereits Emile Durkheim in seiner Rezension von „Gemeinschaft und Gesellschaft" und auch später Talcott Parsons vergleichbare Deutungen vornahmen – und ähnlich kritisierten. Auch ich werde mich im Folgenden eher einer „Sozialmetaphysik" hingeben, im Sinne einer „Geistigkeit" des Sozialen bzw. einer „Durchgeistigung des Sozialen" (Opielka 2006: 458), wie sie bei Hegel analysiert wurde – was Tönnies in der schon erwähnten „Vorrede" ähnlich sah: „Das Bedeutende dieses Systemes war, daß es auch und sogar vorzugsweise die *modernen* sozialen Gebilde – Gesellschaft und Staat – als geistig-natürliche zu begreifen, d. i. als notwendig zu erweisen unternahm." (Tönnies 1979: XXVII). Dass Tönnies Hegel dann die „Verherrlichung des Staates" vorwarf (ebd.), also eine Übertreibung, muss man nicht übernehmen

Auffassung von Politik)" (ebd.). Hier könnte auch eine soziologische Sozialpolitiktheorie weiter fragen, obwohl sich Plessner zur Sozialpolitik nicht geäußert hat. Gleichwohl war sein anti-gemeinschaftlicher Affekt, der auch nach 1924 von Parsons' Konzeptionen – trotz seines Göttinger Soziologielehrstuhls – unberührt blieb (dies legen auch die Beiträge in Eßbach u.a. 2002 nahe), für die bundesdeutsche Nachkriegssoziologie und ihren Anti-Tönnies-Bias prägend (Opielka 2006: 55 ff.). Wie Wolf Lepenies ziemlich begeistert (und insoweit davon wohl auch „infiziert") nachzeichnet, beeinflusste Plessners Gesellschafts-Pathos die westdeutsche politische Kultur der Nachkriegsjahre außerordentlich (Lepenies 2006: 405 ff.).

(dazu Opielka 2006d). Cornelius Bickel hat korrekt „Tönnies' ambivalente Stellung zu Hegel und zur Dialektik" markiert (Bickel 1989: 163). Um den „Geist"-Begriff bei Tönnies und dessen sicherlich implizite, freilich – wo explizit – recht geschichtsmetaphysische Konstruktion geht es hier nicht. Vielmehr interessiert im weiteren Fortgang der zweite Gesichtspunkt, sein Staatsverständnis und das damit verbundene Konzept von Sozialpolitik.

Zunächst und wesentlich: Staat und Gemeinschaft werden bei Tönnies ausdrücklich entgegengestellt. Der Staat ist, so in § 29 des dritten Buchs von „Gemeinschaft und Gesellschaft", „die Gesellschaft *selber* oder die soziale Vernunft, welche mit dem Begriffe des einzelnen vernünftigen gesellschaftlichen Subjektes gegeben ist; die Gesellschaft in ihrer Einheit, nicht als besondere Person außer und neben die übrigen Personen gesetzt, sondern als die absolute Person, in bezug auf welche die übrigen Personen allein ihre Existenz haben." (Tönnies 1979: 198 f.). In diesen von Tönnies als „soziologische Gründe des Naturrechts" reklamierten Überlegungen klingen vordergründig Hegelsche Gedanken an. Doch Tönnies versteht den Staat – zumindest in seinem Hauptwerk und damit zugleich hinter Hegel zurückfallend, weil mit Marxschem Reduktionismus – vor allem politisch-ökonomisch: „In Wahrheit ist es der Kürwille aller Verkäufer *wirklicher* Waren, der in Produkten verkörperten Arbeitskräfte. Der Staat ist kapitalistische Institution und bleibt es, wenn er sich für identisch mit der Gesellschaft erklärt. Er hört daher auf, wenn die Arbeiterklasse sich zum Subjekte seines Willens macht, um die kapitalistische Produktion zu zerstören." (ebd.: 200). In seinem zuerst 1907 erschienenen Buch „Die Entwicklung der sozialen Frage bis zum Weltkriege" resümierte Tönnies entsprechend und melancholisch die Situation des Deutschen Reiches: „Man sah nicht oder wollte nicht sehen, daß der *Staat* kaum weniger als die Gesellschaft von der wachsenden Macht des syndizierten und in der hohen Finanz zentralisierten Großkapitals umklammert wird. […] Unermeßbare Schwierigkeiten und Gefahren sind mit den Übergängen zum Staats- und Gemeinde-, manche auch mit dem zum genossenschaftlichen Sozialismus verbunden." (Tönnies 1989: 148).

Ob sich, wie Bickel optimistisch interpretiert, Tönnies' „Theorem von ‚Gemeinschaft und Gesellschaft' in dieser [gemeint ist die

sozialpolitische, M. O.] Publizistik in erkenntniserschließender wie auch in kritischer Absicht" auswirkt (Bickel 1989: 156), erschließt sich mir nicht. Zwar kann das Genossenschaftsprinzip „zur Wiederbelebung gemeinschaftlicher Organisationsformen unter modernen Bedingungen" (ebd.) sicher beitragen, doch ist damit für eine Idee von Sozialpolitik noch wenig gewonnen, es bleibt politisch-ethisch bei einem „Mißtrauen gegenüber dem Reform-Potential der Staatsbürokratie" (ebd.: 167), das für den monarchischen Obrigkeitsstaat berechtigt war, aber das gemeinschaftliche Moment *innerhalb* des beginnenden Sozialstaats unterschätzte.

Letztlich beruht dieses Misstrauen wohl auch auf elementaren kategorialen Problemen der Tönniesschen Begriffspaarung, vor allem auf der *Unterkomplexität dualer Begrifflichkeiten*, die schon Parsons kritisierte (Parsons 1968). Erwähnenswert[4] erscheint deshalb die von Herman Schmalenbach entwickelte soziologische Kategorie des „Bundes" als dritte soziale Grundform neben Gemeinschaft und Gesellschaft (Schmalenbach 1922). Schmalenbachs soziologische Phänomenologie reservierte „Gemeinschaft" für soziale Einheiten, die dem bewussten Gestaltungswillen vorgängig und darin gewissermaßen „‚unbewusst', gleichwohl ‚psychisch'" sein können; aber „‚unbewusst' ist, auch als Psychisches, die Basis der Gemeinschaft" (ebd.: 49 f.).[5] Dahingegen ist die Tönniessche Gefühls-Gemeinschaft

[4] Zum Folgenden Opielka 2006: 37 f.

[5] Und weiter: „Darauf, daß ‚Unbewußtes' die Grundlage von ‚Gemeinschaft' ist, beruht, was vielleicht ihre im konkreten Erleben eingreifendste Unterscheidung vom ‚Bunde' bildet: die ‚Selbstverständlichkeit'" (ebd.: 53), was sich darin bemerkbar macht, daß „das Hin-‚Gehören' wieder alles [ist], was man ‚weiß'; von ‚Gemeinschafts-Fühlen' gibt es da nicht sehr viel." (ebd.: 55). Auf die affekttheoretische Grundlegung von Gemeinschaft bei Tönnies machte dagegen, wie bereits erwähnt, auch Merz-Benz aufmerksam. Erstaunlich ist freilich, dass der Schmalenbach-Tönnies-Diskurs von psychoanalytischen Erkenntnissen des Unbewussten – und damit der Genese von Ambivalenzen auch als Folge von Verdrängung – unberührt schien, die nicht nur für mikro- und mesosoziale Gemeinschaftsphänomene, sondern gerade für die Kultur- also Gesellschaftsanalyse erhebliches Potential anbieten (dazu Smelser 1998, sowie unter der Überschrift „Affektivität und Gemeinschaft" Opielka 2006: 193 ff.). Wenn sich der Phänomenologe Schmalenbach insofern von „psychologischen Theorien" (Schmalenbach 1922: 50) abgrenzt, so mag er dies vielleicht sogar implizit auf Freud beziehen, explizit aber setzt er sich für die Gewinnung seiner Konzeption des „Unbewussten" besonders positiv mit dem Ansatz (Karl Robert) Eduard von Hartmanns auseinander, an den er auch selber anknüpft (vgl. ebd.: 51).

für ihn dann der „Bund" – was Tönnies selbst wiederum heftig kritisierte und den „Bund" seinerseits mit Nachdruck als eine „geistige oder näher moralische Körperschaft von gemeinschaftlichem Charakter" fasste (Tönnies 1979: XLII), in systematischer Sicht als eine Mischform von Gemeinschaft und Gesellschaft. Tönnies unterscheidet nochmals zwischen gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen „Bündnissen" und „Verbindungen", wobei gleich dem historischen Fortgang von „Gemeinschaft" zu „Gesellschaft" ein solcher von „Bündnissen" zu „Verbindungen" auftrete. „Die Parallele von Leben und Recht wird demnach zuerst einen Fortgang zeigen von gemeinschaftlichen Verbindungen zu gemeinschaftlichen Bündnisverhältnissen; an deren Stelle treten alsdann gesellschaftliche Bündnisverhältnisse, und hieraus entstehen endlich gesellschaftliche Verbindungen", schreibt Tönnies im (synthetischen) Dritten Buch von „Gemeinschaft und Gesellschaft", den bereits angeführten „Soziologischen Gründen des Naturrechts" (ebd.: 169). Mit dieser doppelten Dichotomie erzeugt Tönnies (ähnlich wie Parsons' AGIL-Schema) eine Vier-Felder-Matrix (ohne sie selbst zu zeichnen oder so zu benennen) (Abbildung 1). Den Schmalenbachschen „Bund" verortet er im Feld 1/2: „gemeinschaftliche ‚Bündnisse'", die „am vollkommensten als Freundschaften aufgefaßt" werden sollten (ebd.). Ob es sich bei Tönnies' Begriffen dabei um „Idealtypen" im Weberschen Sinn, oder, wie er bevorzugte, um „Normalbegriffe", „Normaltypen" oder „ideelle Typen" handelt, kann hier offen bleiben.[6] Entscheidend ist für unsere Argumentation, dass Tönnies Organisations-

[6] Der 80jährige Tönnies hat sich in der Vorrede zur 1935 erschienenen 8. Auflage von „Gemeinschaft und Gesellschaft", die in dieser Form zu Lebzeiten ungedruckt blieb – publiziert wurde nur ein sehr kurzes Vorwort –, nochmals vom Weberschen Begriff des „Idealtyps" distanziert: „Was der Verfasser hier und in späteren Schriften über den Staat ausgesprochen hat, unterliegt der Voraussetzung und dem Verständnis dafür, daß es in Anlehnung an den Begriff gemeint war, den ein Mann wie Max Weber mit großem Erfolge als Idealtypus charakterisiert hat; nachdem ich selber schon viel früher die Sache gedacht und dafür das Wort Normalbegriff eingesetzt hatte, um ihn dann in Anlehnung an Weber, um aber Mißverständnissen zu wehren, den ‚ideellen Typus' nenne, nachdem solche Mißverständnisse schon ans Licht getreten waren." (Tönnies 2005: 504). 1925, also knapp zehn Jahre zuvor in der Vorrede zur 6. und 7. Auflage, führt er ebenfalls mit Verweis auf die in seiner Perspektive missverständliche epistemologische Terminologie Webers zur präziseren erkenntnistheoretischen Abgrenzung seiner Kategorien der reinen Soziologie den Begriff des „Normaltypus" ein (Tönnies 1979: XLII).

begriffe einsetzt, die für ein systemisches Verständnis von Gesellschaft nur Näherungen bereithalten.

Abbildung 1: Tönnies' Kombinatorik von „Gemeinschaft und Gesellschaft"

	Gemeinschaft	Gesellschaft
	historische Phasen	
Bündnisse *(Kürwillen)*	gemeinschaftliche Bündnisse	gesellschaftliche Bündnisse
Organisations-formen/ Willensformen		
Verbindungen *(Wesenwillen)*	gemeinschaftliche Verbindungen	gesellschaftliche Verbindungen

Quelle: Opielka 2006: 38.

Es ist Talcott Parsons' Verdienst, den Begriff der „Gemeinschaft" für die moderne Soziologie systematisch erschlossen zu haben. Weitaus prononcierter als in einer eher kultur- und verlaufsdiagnostischen Perspektive von Ferdinand Tönnies wird die „gesellschaftliche Gemeinschaft" (societal community) in seiner entfalteten Theorie der funktionalen Differenzierung zu einem *gleichursprünglichen* Element der Gesellschaftsanalyse, neben dem Wirtschafts-, Politik- und Legitimationssystem (siehe Abbildung 2).[7]

[7] Also keineswegs als „vorpolitisch", sondern *neben* der Politik etc. als logisch eigenständig. Der Gedanke der Gleichursprünglichkeit und damit Unreduzierbarkeit ist für eine handlungssystemische, differenzierungstheoretische Perspektive zentral. Er widerspricht insbesondere den Annahmen eines (radikalen) methodologischen Individualismus (dazu ausführlich Opielka 2006).

Abbildung 2: Das soziale System nach Parsons (AGIL-Schema)

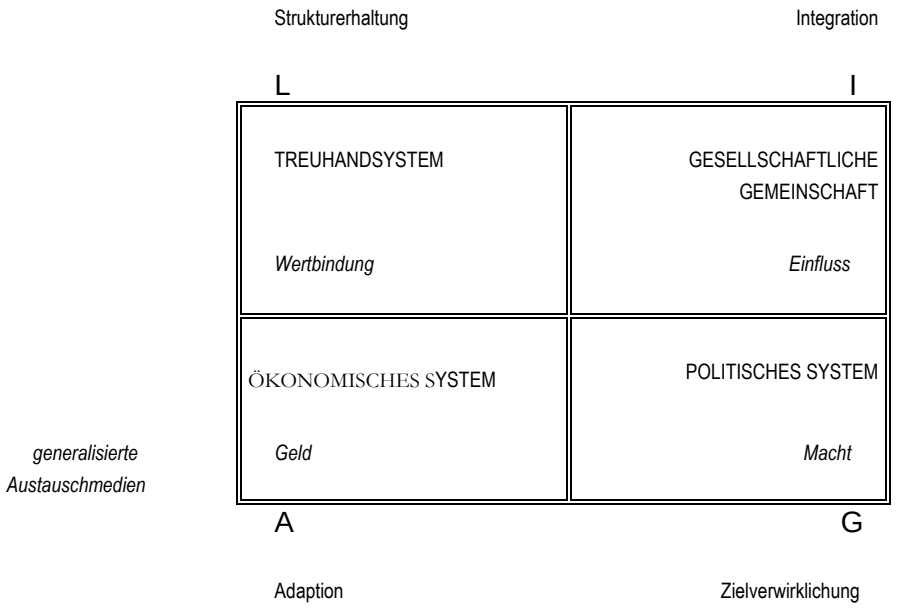

Quelle: Eigene Darstellung in Opielka 2006: 279; siehe auch Parsons 1990: 554 und 570.

Dass die bei Parsons als „Integration" bestimmte Funktion des Gemeinschaftssystems für die moderne Gesellschaft konstitutiv ist, hat er in seinem letzten Buch-Manuskript „The American Societal Community" entlang mehrerer inhaltlicher Felder rekonstruiert.[8] Zwei davon erscheinen für eine Analyse der Funktion des modernen Nationalstaats bedeutungsvoll: die Rolle der Sozialpolitik und die Gestaltung der Demokratie.

Bereits intuitiv liegt es nahe, die Sozialpolitik als eine moderne Vergemeinschaftungsform zu begreifen, als eine Erweiterung traditionell im Familiensystem verankerter Solidaritätsfunktionen auf das

[8] Parsons 1979. Giuseppe Sciortino betreut eine englische Erstveröffentlichung bei Paradigm Publishers, die für Ende 2006 angekündigt ist. Hinsichtlich der Sozialpolitik beschränken sich Parsons' analytische Überlegungen auf eine Erweiterung der Marshallschen Evolution von Bürgerschaft (Chap. 4) (ausführlicher Opielka 2006: 432 ff.; s. des Weiteren nun auch in deutscher Übersetzung den Basistext von Marshall 1992).

nationalstaatlich integrierte System Gesellschaft. In modernisierungstheoretischen Analysen geschieht dies stets, unterdessen verknüpft mit hoch komplexen und aggregierten Massendaten. Demgegenüber wird die Rolle der Demokratie seltener mit der gemeinschaftlichen Systemebene moderner Gesellschaften verbunden. Üblicherweise gilt Demokratie als Gegenstand des politischen Teilsystems. Allerdings hat die „Sozialkapital"-Forschung[9] den kulturellen Einbettungsbedarf der Demokratie in gemeinschaftliche Interaktions-, Normen- und Wertekontexte betont, ähnlich auch die in der Politikwissenschaft schon etwas länger reüssierende „Politische Kultur"-Forschung. Während Parsons' Gemeinschaftskonzept in letzterer teils explizit aufgegriffen wird[10], schien es vielen – gerade auch soziologischen – Autoren bislang zu unklar, um es ertragreich für die empirische Staats- und Demokratieforschung verwenden zu können.

Dazu dürften nicht nur die fehlende Kenntnis des entfaltetsten, aber eben unveröffentlichten Beitrags Parsons' zur Gemeinschaftstheorie beigetragen haben, sondern auch systematische, theoriekonstruktive Probleme: Parsons' Systemprogramm ist womöglich zu abstrakt. Unterhalb der vier großen Handlungssysteme der Gesellschaft (Wirtschaft, Politik, gesellschaftliche Gemeinschaft, Treuhandsystem), die man sich noch vorstellen kann und deren Unterscheidung in Variation von vielen Soziologen aufgegriffen wurde, finden sich überwiegend Funktions- oder Prozessbeschreibungen, aber kaum institutionenbezogene Systemelemente: beispielsweise „Allokation von Loyalitäten auf vielfältig ausgewogene Fertigkeiten und Möglichkeiten" usf. als A-Level der „gesellschaftlichen Gemeinschaft" in der „Struktur des Sozialsystems" (Parsons 1990: 557; siehe Abbildung 3). Daran hat auch der bisher elaborierteste Versuch einer neoparsonianischen Weiterentwicklung bei Richard Münch wenig geändert. Als die vier Untersysteme des Gemeinschaftssystems figurieren bei ihm entweder vier Inklusionstypen (ökonomisch, politisch, sozial, sozial-kulturell), die institutionell blass bleiben

[9] Vor allem aus den Politikwissenschaften selbst, z.B. bei Robert D. Putnam (2001). Eine Verknüpfung von Sozialkapital- und Demokratietheorie schlugen Claus Offe und Both Rothstein vor, letzterer explizit am Beispiel der Sozialpolitik (Rothstein 2001); vgl. auch Opielka 2006: 424 ff.

[10] Eckstein 1996; Berg-Schlosser 2004: 12 ff. Bereits die Pioniere der „civic culture"-Forschung, Gabriel Almond und Sidney Verba, bezogen sich systematisch auf Parsons' Differenzierungsentwurf (siehe Almond/Verba 1980).

(Münch 1984: 300), oder neuerdings „zivilgesellschaftliche Organisation", „Pluralismus" und „kompetitiver Voluntarismus", was sich empirisch auch nicht leicht übersetzen lässt (Münch 2002: 447 ff.).

Abbildung 3: Struktur des Sozialsystems nach Parsons (AGIL-Schema)

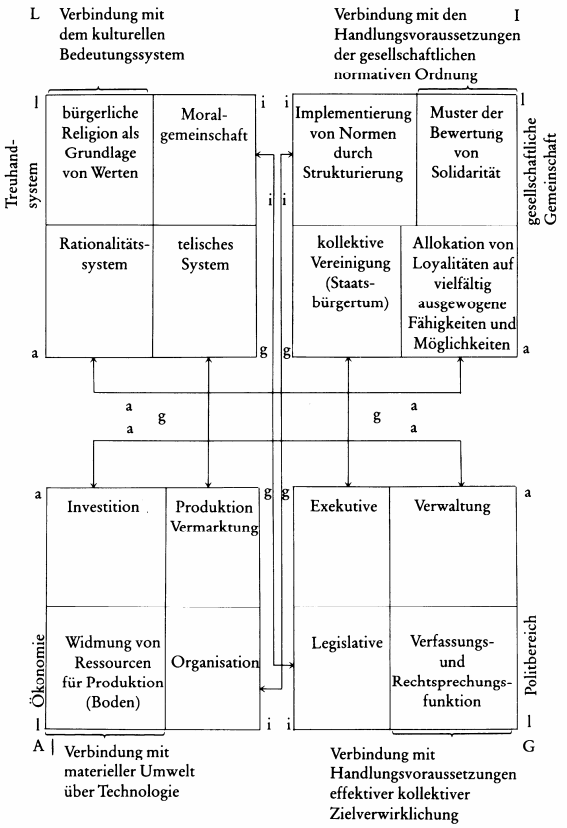

Quelle: Parsons 1990: 557.

Um das zu ändern, sollte Parsons' Theorieprogramm fortgeschrieben werden. In einem neueren Versuch, der Parsons' Gemeinschaftskonzept durch einen Rekurs auf Hegels Systemprogramm dynamisiert (Opielka 2006), wird deshalb so argumentiert, dass die gemeinschaftliche Handlungs- und Systemebene stets durch kommunikatives Handeln konstituiert wird – bei Parsons ist vom ‚integrativen' Handeln die Rede, was empirisch vage bleibt – und sich im Gesellschaftssystem in die weiteren Subsysteme „Hilfe",

„Bildung“, „Öffentlichkeit“ und „Kunst“ ausdifferenziert (siehe Abbildung 4).[11]

Abbildung 4: Das Gemeinschaftssystem der Gesellschaft innerhalb der Viergliederung der Subsysteme der modernen Gesellschaft

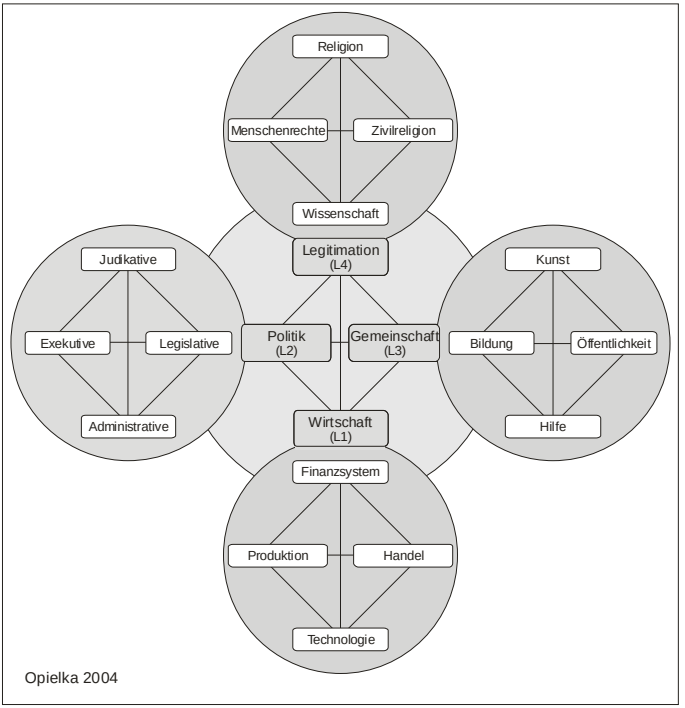

Quelle: Opielka 2006: 167.

Die *Interpenetration* des politischen Systems mit den gemeinschaftlichen Subsystemen „Hilfe“ und „Öffentlichkeit“ ist nun das hier interessierende Problem, die erste konstituiert die Sozialpolitik, die zweite die Demokratie. *Eine spezifische Rekombination beider Interpenet-*

[11] Meine Überlegungen verdanken, wie in Opielka 2006 ausführlich begründet wird, den – hier in diesem Beitrag nicht darstellbaren – Gedanken der reflexionstheoretischen Stufung von Handlungssystemen dem Sozialphilosophen Johannes Heinrichs, der ihn in seinem 1976 erschienenen und lange vergriffenen Buch „Reflexion als soziales System“ entwickelte. 2005 wurde dieses Buch überarbeitet neu aufgelegt und mit einem irritierenden „Nachwort: Klarstellungen zu M. Opielkas ‚Gemeinschaft in Gesellschaft‘“ versehen (Heinrichs 2005: 291-320).

rationen macht – so die im nächsten Abschnitt begründete These – *den Schweizer „Sonderweg" hinsichtlich der nationalen Gemeinschaftsbildung aus.* Damit wird die Aufmerksamkeit auf die zentrale Funktion der Sozialpolitik im Modernisierungsprozess gelenkt, was in der Soziologie nicht selbstverständlich ist.[12] Es geht also nicht nur um Autonomisierung funktional differenzierter Subsysteme wie Politik und Gemeinschaft, sondern um die Dialektik von Differenzierung und Integration *durch* Interpenetration.

2. Das Schweizer Wohlfahrtsregime: Sonderfall oder Zukunftsweg?

Die historische und vergleichende Sozialpolitikforschung rechnet die Schweiz zu den Pionierstaaten der Sozialpolitik. Beginnend mit einer Ordonnanz zum Schutze arbeitender Kinder im Kanton Zürich bereits 1799 und umfassenden Fabrikgesetzgebungen auf Bundesebene seit den 1870er Jahren, schien im Fortgang die sozialpolitische Entwicklung allerdings zu stagnieren, „staatssozialistische" Politikentwürfe, ob bei Bismarck oder im Marxismus, entfalteten eine sichtlich höhere Dynamik (Kaufmann 2003: 8, 48). Die Referendumsdemokratie und das Konsensprinzip blockierten, so die geteilte Auffassung der einschlägigen Analysten, eine auch den deutschsprachigen Nachbarstaaten vergleichbare Entfaltung sozialpolitischer Institutionen sowie von Verteilungsintentionen und -ansprüchen (so Obinger und Wagschal 2001).

Das Buch „Why Switzerland?" des Cambridge-Historikers Jonathan Steinberg (Steinberg 1996) trug mit seiner ersten Auflage von 1976 zu jener Sonderfall-Mythologie („Swiss exceptionalism") bei – bis hin zum deutschen Politiker Wolfgang Schäuble, der sich zum Schweizer Nationalfeiertag (1. August) in der Neuen Zürcher Zeitung auf Steinberg bezieht und – ohne irgendeinen Gedanken auf die Schweizer Sozialstaatlichkeit zu verwenden – freundliche, doch einseitige

[12] Einer der wenigen Autoren, der dies unermüdlich betont, ist der in Deutschland lehrende, unterdessen emeritierte (Schweizer) Franz-Xaver Kaufmann (2003; 2003a). Auf die Bedeutung der Interpenetration des Politiksystems mit den Subsystemen „Bildung" und „Kunst", beide wesentliche Bezugssysteme z.B. von minoritären Sprachgemeinschaften gerade in der vielsprachigen Schweiz (Theiler 2004), kann hier nur hingewiesen werden.

Überlegungen zu der Frage anstellt, ob die Schweiz ein „Modell für Europa" bilde: „Mindestsätze für die Besteuerung von Einkommen", in der EU diskutiert, seien „mit föderalem Verständnis nicht zu vereinbaren", mit „unterschiedlichen Sätzen" habe man in der Schweiz „offensichtlich keine Probleme" (Schäuble 2005). Sicher ist im Steuerrecht in der Schweiz die Akzeptanz von Ungleichheiten recht hoch – doch die effektiven Steuerbelastungen einkommensstarker Haushalte sind im Schnitt kaum geringer als in Deutschland, zudem darf die nationale Sozialsteuer für die Rentenversicherung AHV/IV[13] nicht übersehen werden (Künzi und Schärrer 2004). Die zweite Sonderfall-Interpretation Schäubles betrifft die direkte Demokratie. Sie funktioniert nicht nur ihm zufolge „in relativ kleinen Einheiten gut und in eher größeren kaum". Die positiven, aber klassische Repräsentationspolitiker irritierenden Erfahrungen mit Referenden auf Bundesebene werden nicht nur bei Schäuble ausgeblendet und die Schweiz zum Kleinststaat gesondert.[14]

Die Sonderfall-Mythologie eines gemeinschaftsbewussten, aber rückständigen Bergvolkes lässt sich nicht nur in der Politikfolklore, sondern auch in der Sozialpolitikforschung beobachten. Zu dieser Folklore gehört die Perzeption der Schweiz als Bankenparadies und liberales Eldorado für Reiche. Noch in den 1970er Jahren galt die Schweiz aufgrund ihrer relativ niedrigen Sozialleistungsquote in den meisten komparativen Studien als ‚liberaler' Wohlfahrtsstaat, der am ehesten mit Großbritannien, den USA oder Australien vergleichbar sei, nicht aber mit der kontinentaleuropäischen Normalität – so beim Klassiker der Theorie der „Wohlfahrtsregime" Gøsta Esping-Andersen, der die Schweiz einerseits bei den liberalen Wohlfahrtsregimes diskutiert (z.B. Esping-Andersen 1990: 81), wobei der für

[13] D.h. Alters- und Hinterlassen-Versorgung/Invaliden-Versorgung, dazu Carigiet 2001, Carigiet und Opielka 2006..

[14] In der zweiten Auflage seines Buches betonte Steinberg gerade den Lernwert der Schweizer Demokratie-Erfahrung, ihrer einzigartigen Kombination von Referendums- und Konkordanzdemokratie, für andere moderne Gesellschaften: „I now want to suggest that what happens in Switzerland matters. […] It is the living expression of a set of ideas, which may be summed up: although the will of the majority makes law and constitutes the only true sovereign authority, the minorities, however small, have inalienable rights. The dilemma of majority will and minority rights can be overcome by the ingenuity of men. […] The Swiss believe that there will always be a political compromise." (Steinberg 1996: 254).

Esping-Andersen zentrale „De-commodification score“[15] die Schweiz (29,8) freilich bereits 1980 oberhalb beispielsweise von Deutschland und Finnland und weit entfernt von allen sonstigen „liberalen“ Wohlfahrtsstaaten einordnet (ebd.: 52). Hier soll nicht auf die komplexe Datengrundlage der Diskussion um Wohlfahrtsregime im Allgemeinen und die Einordnung der Schweiz im Besonderen eingegangen werden.[16] Die Kluft zwischen empirischer Beobachtung und kategorialer Interpretation bereits im Wohlfahrtsregime-Klassiker von 1990 müsste allerdings zu denken geben. Sie zieht sich bis heute durch, gerade in der Analyse der Schweiz.

Spätestens seit den 1990er Jahren fällt auf, dass der Schweizer ‚Sonderweg‘ in der Sozialpolitik empirisch revidiert wurde und dass auch eine theoretische Revision ratsam erscheint. Empirisch hat sich die Schweizer Sozialleistungsquote dem europäischen Mittelwert angeglichen und ihn sogar übertroffen, eine rasante Entwicklung innerhalb von weniger als 20 Jahren. Noch 1982 – also im Zeitraum der Esping-Andersen-Berechnungen – lag sie (genauer: die „Sozialschutzquote“ als Quotient aus Sozialversicherungseinnahmen und BIP) bei knapp unter 20 Prozent (Bundesamt für Sozialversicherung 2005: 82). Seitdem erhöhte sie sich im europäischen Maßstab überdurchschnittlich. Im Jahr 2002 lagen die „Sozialschutzausgaben“ (Abgrenzung laut Eurostat) der Schweiz mit 28,6 Prozent oberhalb des EU-15-Wertes (28,0 %), auf der Höhe der Niederlande (28,5 %) und nur knapp unterhalb von Deutschland (30,5 %) oder Dänemark (30,0 %) (ebd.: 74).[17] Die Erklärung der Demokratieforschung lautet, dass der schweizerische direktdemokratische Sonderweg die Einführung neuer Leistungs- und Umverteilungssysteme zwar erheblich erschwert. Sind sie jedoch erst eingeführt, erweisen sie sich – insbesondere durch das „eigentliche Blockade- und Vetoinstrument“ des fakultativen Referendums – als hoch resistent (Obinger und Wagschal 2001: 106 ff.). Die Schweiz ist bezogen auf die Sozialleistungsquote heute kein residualer Wohlfahrtsstaat mehr.

---

[15] D.h. der Grad an Arbeitsmarktunabhängigkeit des Einzelnen durch sozialpolitische Garantien.

[16] Siehe Fux 2005; zum Überblick: Arts und Gelissen: 2002; Opielka 2004.

[17] Eine gründliche Analyse dieses Prozesses, der trotz einzelner Sozialeinschnitte deutlich macht, dass die Schweiz dem im OECD-Vergleich vor allem seit den 1990er Jahren endemischen „race to the bottom“-Ansatz nicht folgte, legte Julia Moser (2005) in einem von Herbert Obinger geleiteten Projekt vor.

Der soziologisch-theoretische Revisionsbedarf scheint in zwei Richtungen gegeben: zum einen lässt sich die Schweiz nicht mehr vereinfacht als ‚liberales' Wohlfahrtsmodell adressieren. Deshalb wurde vorgeschlagen, ihren ‚Sonderweg' als Vorboten eines neuen, die klassische Trias ‚liberal/konservativ/sozialistisch' erweiternden „garantistischen" Regime-Typs zu fassen, insbesondere aufgrund ihrer ungewöhnlich stark am Bürgerstatus und an Teilhaberechten fokussierten Leistungssysteme (AHV/IV, Kopfprämien usf.).[18] Zum anderen betrifft der zweite Revisionsbedarf das Konzept des nationalen Wohlfahrtsstaats im Kontext einer sich konstituierenden Weltgesellschaft.[19]

Betrachten wir zunächst den regimetypologischen Revisionsbedarf. In Abbildung 5 werden die Esping-Andersenschen Variablen zusammengestellt und um den Regimetyp „Garantismus" erweitert. Die Schweiz wird dabei als „weich" garantistisch bezeichnet (Carigiet und Opielka: 2006).

[18] Opielka 2004; in der Sache ähnlich Carigiet 2001 sowie Wagner 1999. Bemühungen um eine Re-‚Liberalisierung' der Schweizer Sozialpolitik sind gleichwohl verbreitet, siehe beispielsweise Zweifel et al. 1996 oder das „Weissbuch 2004" (Schneider 2003).

[19] Die soziologische Literatur dazu ist noch dünn, vgl. zum Überblick Leisering 2003.

Abbildung 5: Vier Typen des Wohlfahrtsregimes

Variablen	Typen des Wohlfahrtsregimes			
	liberal	*sozialdemokratisch*	*konservativ*	*garantistisch*
Dekommodifizierung (Schutz gegen Marktkräfte und Einkommensausfälle)	schwach	stark	mittel (für Familienernährer")	stark
Residualismus (Anteil Fürsorgeleistungen)	stark	schwach	stark	schwach
Privatisierung	hoch	niedrig-mittel	niedrig-mittel	mittel
Korporatismus / Etatismus	schwach	mittel	stark	schwach
Umverteilung	schwach	stark	schwach	mittel
Vollbeschäftigungsgarantie	schwach	stark	mittel	mittel
Bedeutung von: • Markt • Staat • Familie / Gemeinschaft • Menschen-/ Grundrechte	 zentral marginal marginal mittel-hoch	 marginal zentral marginal mittel	 marginal subsidiär zentral marginal	 mittel subsidiär mittel zentral
Dominante Form sozialstaatlicher Solidarität	individualistisch	lohnarbeitszentriert	kommunitaristisch-etatistisch	Bürgerstatus, universalistisch
Dominante Form der sozialstaatlichen Steuerung	Markt	Staat	Moral	Ethik
Empirische Beispiele	USA	Schweden	Deutschland, Italien	Schweiz („weicher G.")

Quelle: Überarbeitet und erweitert nach Opielka 2004a: 35.

Lässt sich ein neuer vierter Regimetyp tatsächlich begründen? Und was hat er mit der „Gemeinschaft der Schweiz" zu tun? Dass die Antwort auf beide Fragen nicht nur empirisch, sondern vor allem soziologisch-theoretisch gesucht werden muss, kann man an den bisherigen, wenig überzeugenden Verortungen des Schweizer Wohlfahrtsstaats demonstrieren, die die offensichtlich obsolete Folklore des ‚liberalen' Modells ablösen wollen. Drei dieser Deutungen sollen kurz skizziert werden:

- Erwin Carigiet, gegenwärtig Präsident der Schweizer Vereinigung für Sozialpolitik, sprach noch 2001 von einem „Sozialversicherungsstaat der politischen Mitte“ (Carigiet 2001: 25) als einem Regime-Mix aller drei Esping-Andersen-Regimetypen, der – wie Herbert Obinger formulierte – „sowohl liberale, konservative wie auch sozialdemokratische Politikelemente“ aufweist (Obinger 1998: 226). Ob aus dieser Mischung etwas Neues entstand oder entsteht, wird in dieser Perspektive mangels bisheriger kategorialer Angebote nicht thematisiert – die bisherigen „vierten“ Regimetypen wie „mediterranes“ oder gar „konfuzianisches“ Wohlfahrtsregime (vgl. Arts und Gelissen 2002) passen sichtlich nicht.
- In die letztgenannte Richtung, gleichwohl ohne Neutypisierung, geht beispielsweise Michael Nollert, der die Schweiz als eine Mischung aus „rheinischem“ und „neoamerikanischem Kapitalismus“ ansieht (Nollert 2006). Man müsse vom Schweizer Sozialstaat deshalb als „liberal-konservativ bzw. kontinentaleuropäisch“ sprechen. Politisch-soziologisch befriedigend erscheint das nicht, fällt doch dadurch die sozialdemokratische Teilcharakteristik aus dem Blick, auf die Carigiet und Obinger noch aufmerksam machten.
- Einen dritten Deutungsversuch unternimmt Beat Fux (2005), der eine Mehrdimensionalität einfordert und eine Clusteranalyse mit 8 analytischen Dimensionen – „Werte“, „Wirtschafts- und Sozialentwicklung“, „demographische Entwicklung“, „Evaluation demographischer und politischer Trends“, „Regierungssystem“, „Wohlfahrtsstaat“, „Wahrnehmung und Bewertung der Sozialpolitik“ und „Verhaltensmuster“ (beispielsweise Frauenerwerbsquote) – versucht. Im Ergebnis unterscheidet Fux drei Regimetypen: „familialistisch“, „etatistisch“ und „individualistisch“. Die Schweiz soll dann, gemeinsam mit Ländern wie Deutschland, Österreich, Frankreich und den Niederlanden, zum letzten Typus gehören – freilich auch Zypern, Griechenland und Italien. Die rechnerische Validität dieser Clusteranalyse ist sicher gegeben, doch muss der Ertrag für die Sozialpolitikanalyse zurückhaltend bewertet werden. Der „individualistische“ Regimetyp ist bei Fux durch die Indikatoren „kulturelle Modernisierung“, „Wahlfreiheit“ und „kommunitaristische Politik“ bestimmt – der „etatistische“ Regimetyp

übrigens durch „strukturelle Modernisierung", „Gleichheit" und „sozialökologische Politik". Schon auf den ersten Blick kommt die Vermutung auf, dass die Clusteranalyse bei einem Verzicht auf einige der 8 Dimensionen oder bei Hinzufügung weiterer Dimensionen andere Ergebnisse erbringen würde.[20]

Alternative Clusteranalysen oder vergleichbare Gegenrechnungen sind aber nicht zwingend erforderlich.[21] Denn der hier vertretene Vorschlag behauptet nämlich erst gar nicht, dass aus der Empirie *unmittelbar* Typen gebildet werden können – Empirie und Theorie gelten ihm, wie schon Parsons, als dialektisch verschränkt. In Abbildung 6 wird die um die Kategorie „Garantismus" erweiterte Regimetypologie zur Klärung der Begriffsverwendung deshalb nochmals zusammenfassend und soziologisch-systematischer skizziert, wobei zwecks eines anschaulicheren Vergleichs den schweizerischen auch entsprechende deutsche Sozialpolitikfelder zugeordnet werden.[22]

[20] Gegen diese skeptische Perspektive auf Fux' Clusteranalyse kann man einwenden, dass sie die kulturelle Einbettung (vor allem hinsichtlich der wertbezogenen Einstellungen der Bevölkerung) einbezieht und sich nicht auf die in der Sozialpolitik verfassten politischen Wertmuster beschränkt.

[21] Vgl. für kritische Reanalysen der Esping-Andersen-Typologie beispielsweise Obinger und Wagschal 1998, deren regimetypologische Folgerungen, entgegen ihren Behauptungen, aber nicht aus dem Material abgeleitet werden können. Dennoch haben diese makrosoziologischen Reflexionen zur Konsolidierung der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung beigetragen.

[22] Vgl. dazu auch ausführlich Carigiet und Opielka 2006, und Opielka 2005, 2006c.

Abbildung 6: Rekombination der vier Typen des Wohlfahrtsregimes mit gesellschaftlichen Subsystembezügen am Beispiel Schweiz – Deutschland

Politisches Legitimationsmodell (Level 4)[a]	Wohlfahrts-regime	liberal *(Markt)*	sozialistisch (sozialdemokratisch) *(Staat)*	konservativ *(Moral)*	garantistisch *(Ethik)*
Gemeinschaft (Level 3)	Care-Arrangement *(Familienpolitik)*[b]	privat (CH)	öffentlich	privat (D)	gemischt
Politik (Level 2)	Ungleichheit *(Steuerpolitik)*[b]	hoch	gering	mittel (D)	mittel (CH)
Wirtschaft (Level 1)	Dekommodifizierung *(Arbeitsmarkt, Rente, Gesundheit)*[b]	gering (CH)[c]	mittel	gering (D)	hoch (CH)[d]

[a] = In Klammern: Legitimativ dominierendes Steuerungsprinzip („strukturelle Institution"; die Bezeichnung „Level" bezieht sich auf die steigenden Stufen systemischer Komplexität der Subsysteme der Gesellschaft; vgl. Opielka 2004);
[b] = In Klammern: Dominante sozialpolitische Regulierungsbereiche;
[c] = Die Arbeitsmarktpolitik der Schweiz ist eher liberal ausgerichtet;
[d] = Hohe Dekommodifizierung der Schweiz nur für Rente und Gesundheit.

Die Wohlfahrtsregime-Typologie arbeitet mit Idealtypen im weberschen Sinn. Die empirische Wirklichkeit aber ist immer gemischt. Die in Abbildung 5 angeführten analytischen Ebenen Dekommodifizierung – d.h. der Grad der sozialpolitischen Absicherung von Risiken unabhängig von der Warenform (commodity) der Lohnarbeit –, Ungleichheit und Care-Arrangement sind bereits bei Esping-Andersen eingeführt. Esping-Andersen konzentrierte sich empirisch auf den „Dekommodifizierungs-Index", der insbesondere aus einer Reihe von sozialpolitischen Regulierungen – Alterssicherung, Arbeitslosigkeit, Gesundheit – gewonnen und extrapoliert wurde. Neuere Datenreanalysen ergaben, dass er über die Zeit erstaunlich robust bleibt (Bambra 2004).

Trotz der im europäischen Vergleich hohen Frauenerwerbsquote machte der im Jahr 2004 erstmals erstellte Schweizer „Familienbericht" (EDI 2004) darauf aufmerksam, dass die Schweizer Familienpolitik sowohl hinsichtlich des Ausgabenniveaus als auch

hinsichtlich ihrer qualitativen Schwerpunkte noch sehr residual ausgerichtet ist, was dem liberalen Wohlfahrtsregime-Typ entspricht (Fux 2006; Pfau-Effinger 2006). Anders als in klassischen, überwiegend elitegesteuerten Repräsentationsdemokratien gibt auch dem freisinnigen und gegenüber sozialpolitischem Interventionismus skeptischen, gleichwohl dafür zuständigen Bundesrat Pascal Couchepin die familienpolitische Bedarfsartikulation zu denken und wird höchstwahrscheinlich mittelfristig zu familienpolitischen Innovationen führen – auch wenn aus deutscher Sicht die jüngsten Referendums-Beschlüsse von 2005 zugunsten einer Mutterschaftsversicherung bescheiden anmuten. Der Schweizer Pragmatismus hat hier gewisse Ähnlichkeiten mit demjenigen der US-Amerikaner (ohne gleich als „neoamerikanisch" gelten zu müssen). Auch dort wird nämlich unübersehbar, dass sich die modernen Gesellschaften demographiebedingt auf eine Care-Krise zu bewegen. Der Bericht der „The President's Commission on Bioethics" unter dem Titel „Taking Care. Ethical Caregiving in our Aging Society" (2005) hat das eindrücklich nachgezeichnet. Familien-, gesundheits- und pflegepolitische Investitionen werden künftig schlicht zu Notwendigkeiten – sofern gerade aufgrund eines elementaren Demokratiekonzepts der Wille besteht, die Verelendung der sozial Schwächeren nicht hinzunehmen. Gegen Notwendiges haben sich die pragmatischen Schweizerinnen und Schweizer nie gestemmt.

Hinsichtlich der Variation der Regimezuordnungen verschiedener Politikfelder muss also daran erinnert werden, dass Länder auf dem einen Sozialpolitikgebiet eher liberal, auf einem anderen gleichzeitig sozialistisch sein können; ein klassisches Beispiel ist das Urland des Liberalismus, Großbritannien, mit einem staatlichen Gesundheitswesen (National Health Service). Auch Care-Arrangements variieren teils erheblich beispielsweise mit Arbeitsmarktpolitiken (vgl. Pfau-Effinger und Geissler 2005). Diese wiederum können in dem einen Land anscheinend unvereinbare Elemente – wie beispielsweise Tarifautonomie und gesetzliche Mindestlöhne – in einem anderen Land kombinieren. Insoweit ist jede makrotheoretische Verortung von ganzen Sozialpolitiksystemen notwendig grob und bedarf der Unterlegung durch Detailanalysen. Dennoch: Die Regimetypologie kann einen erheblichen analytischen Ertrag abwerfen.

Sie lenkt den Blick vor allem auf die Dimension der *sozialpolitischen Kultur* und damit auf die *politische Gemeinschaftsbildung*. Die klassischen Politiklegitimationen liberal-sozialistisch/sozialdemokratisch-konservativ – also Mitte-Links-Rechts – werden in den letzten Jahrzehnten durch eine globale Agenda sozialer Grundrechte herausgefordert, die sich nicht umstandslos der klassischen Trias unterordnen lässt (Sen 2004; Meyer 2005). So spielen soziale Grundrechte im jüngsten EU-Verfassungsstreit – ein Stichwort gibt die „Grundrechtecharta" – eine erhebliche Rolle (vgl. Beck und Giddens 2005; Opielka 2006a). Es gibt starke Argumente dafür, dass Demokratien eine evolutionäre Dynamik zu sozialen Grundrechten entfalten (vgl. Kaufmann 1997; 2003a). Der Regimetyp „Garantismus" trägt dieser Dynamik Rechnung. Der Schweizer Wohlfahrtsstaat kann vor diesem Hintergrund als „weich garantistisch" gelten (Carigiet und Opielka 2006) und insoweit eine sozialpolitische Pionierfunktion einnehmen, ein „Sonderfall" ex ante.

Jene Grundrechtsdynamik dürfte in der Schweiz mit der direkten Demokratie zusammenhängen, die – anders als in der weltweit einzig relevanten Vergleichseinheit Kalifornien[23] – zugleich auf Bundes-, also nationaler Ebene sozialpolitische Entscheidungen prägt. Für die politische Gemeinschaft der Schweiz ist dabei die Entwicklungsdynamik und -logik der Rentenversicherung AHV von fundamentaler Bedeutung (vgl. Carigiet 2001; Carigiet und Opielka 2006). Indem sie praktisch die gesamte erwachsene Bevölkerung einschließt – was seit 1996 auch durch die finanztechnisch anders organisierte „Kopfpauschale" in der Krankenversicherung geschieht –, werden Teilhaberechte tendenziell grundrechtsähnlich garantiert. Der Vorschlag eines garantierten, von der Arbeitsleistung unabhängigen Grundeinkommens ist die weitest reichende Operationalisierung einer garantistischen Sozialpolitik. Die sozialstaatliche Garantie eines „Recht auf Einkommen" stellt im Übrigen keinen Gegensatz zu einem zunächst stets sozialethischen, allenfalls in einer Staatswirtschaft durchsetzbaren „Recht auf Arbeit" dar.[24]

---

[23] Vgl. Obinger und Wagschal 2001; Fossedal 2002.

[24] Das Verhältnis von „Recht auf Einkommen" und „Recht auf Arbeit" ist natürlich komplexer als dieser knappe Hinweis andeutet. Es soll damit vor allem deutlich gemacht werden, dass die *politische* Forderung nach dem „Recht auf Arbeit" einer Tradition der Arbeiterbewegung entstammt, die im (sozialistischen) Staat ihren

Die soziologisch-analytische Pointe des Konzepts „Garantismus" als Regimetyp kann man am Schweizer Beispiel wie folgt erkennen (siehe Abbildung 5): Alle Regimetypen verfügen über einen privilegierten subsystemischen und zugleich steuerungstheoretischen Bezugspunkt. Das „liberale" Wohlfahrtsregime beispielsweise auf das Subsystem Wirtschaft und das Steuerungsprinzip „Markt" usf. Alle vier jeweiligen Bezüge sind – im Sinne von Parsons (und Hegel) – „wahr", also nötig, Mischungen sind in diesem Sinne systemstabilisierend, Vereinseitigungen hingegen eher instabil.

Die Schweizer Neigung zum Regime-Mix hat insoweit die Hegelsche „*List der Vernunft*"[25] auf ihrer Seite. Eine weitere Pointe

---

Agenten identifizierte und der sich Tönnies wohl zurechnete. Das „Recht auf Arbeit" sieht Tönnies gleichwohl historisch in einer liberal-individualistischen Linie und setzt ihm – das „als Korrelat zur einseitigen Machtstellung des Eigentumsrechts sich behaupten [wolle]" (1935, Kap. I: 70) – einen „durchaus kollektivistischen" Anspruch auf Einkommen – nämlich auf einen nach eigener Maßgabe der „gesamten Arbeiterschaft als Klasse" „angemessenen Anteil" am „‚Sozialprodukt' jeden Jahres" – entgegen, der durch „den Willen und die Fähigkeit, mittätig zu sein" bedingt ist, „nicht ausschließlich durch wirklich geleistete Arbeit, sofern diese zeitweilig nicht erreichbar ist." (ebd., Epilog: 76 f. – jetzt auch in Tönnies 1998: 433 und 439). Die Markierung: „sofern diese zeitweilig nicht erreichbar ist", entspricht dem Denken in Kategorien der (Bismarckschen) Sozialversicherung, die – worauf Esping-Andersen – systematisch abhebt, durchaus in sich die Tendenz zur „Dekommodifizierung", also zur Lockerung der ökonomischen Pflicht zur (Erwerbs-/Lohn-)Arbeit birgt. Insoweit sind „Recht auf Arbeit" und „Recht auf Einkommen" keine sich ausschließenden, sondern komplementäre Sozialstaatsleistungen. Allerdings kann nur ein „Recht auf Einkommen" in einer kapitalistischen („sozialen") Marktwirtschaft als soziales Grundrecht verfasst werden.

[25] „Das ist die *List der Vernunft* zu nennen", sagt Hegel in seiner „Einleitung" zu den „Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte", „daß sie die Leidenschaften für sich wirken läßt, wobei das, durch was sie sich in Existenz setzt, einbüßt und Schaden leidet." (Hegel 1970a: 48). An anderer Stelle, in einem „Zusatz" zu § 209 der „Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse", erläutert Hegel die Idee der „List der Vernunft" wie folgt: „Die Vernunft ist ebenso *listig als* mächtig. […] Gott läßt die Menschen mit ihren besonderen Leidenschaften und Interessen gewähren, und was dadurch zustande kommt, das ist die Vollführung *seiner* Absichten, welche ein anderes sind als dasjenige, um was es denjenigen, deren er sich dabei bedient, zunächst zu tun war." (Hegel 1970: 364). Mit diesen Andeutungen wird kein soziologischer Sozialstaats-Theismus behauptet, zumal bei Hegel von einem Wohlfahrtsregimetyp „Garantismus" nachweislich nicht die Rede war. Aber es soll doch die für die Soziologie von Comte über

liegt nun darin, dass die universalistischen Teilhaberechte der neueren Schweizer Sozialpolitik nicht *primär* auf der vierten Systemstufe, dem Legitimationssystem und dem Steuerungsprinzip „Ethik" starten, sondern in einem historisch kontingenten, bis heute natürlich nicht widerspruchs- oder auch exklusionsfreien gesellschaftlichen Raum: Wirtschaft, Politik und Gemeinschaft sind jeweils Anknüpfungsfelder garantistischer Lösungen – zugleich leben liberale, sozialdemokratische und konservative Elemente fort, beispielsweise im nicht nur freiwilligen und zeitweiligen Ausschluss von etwa 20 Prozent der Einwohner vom Bürgerstatus in der Schweiz. Trotz dieser Überstände werden Konturen der garantistischen, grundrechtlichen sozialen Sicherung unübersehbar. In gewisser Weise *wirkt* das Gemeinschaftssystem *durch* die Sozialpolitik als Motor dieser – gewiss noch „weichen" – garantistischen Grundrechtsprogrammatik. Ein Indiz dafür war eine auch im Ausland beachtete Tagung des Schweizer Bundesamts für Sozialversicherung zum Thema „Soziale Gerechtigkeit" im Jahr 2005, auf der Jean-Marc Ferry und Peter Ulrich das Konzept eines Grundeinkommens vertraten – so etwas gab es in Deutschland in vergleichbaren Regierungsinstitutionen noch nicht (Rurangirwa 2005).

Es gibt nicht zuletzt gute Gründe für die Annahme, dass die garantistische Regime-Konzeption angesichts eines globalen „Welfare Retrenchment" als krisenresistenter gelten kann (Bonoli et al. 2000; Gay-des-Combes und Bonoli 2003). In diese Richtung weisen zwei neuere Studien der Weltbank,[26] die dem Schweizer Drei-Säulen-System, darin vor allem der Bürger-Rentenversicherung AHV eine weltweite Modellfunktion in Bezug auf ökonomische Nachhaltigkeit und Armutsfestigkeit bescheinigen. Ähnlich wird in einem Bericht an den Club of Rome betont, dass die Schweizer (garantistische) Konzeption nicht als „neoliberale" Privatisierung, sondern als eine eher kommunitaristische, an Grundrechten orientierte Sozialpolitik interpretiert werden muss (vgl. Reday-Mulvey 2005).

Durkheim und Tönnies bis Parsons mächtige Idee einer sinnvollen sozialen Evolution an den geistesgeschichtlichen Kontext angeschlossen werden.

[26] Vgl. Queisser und Vittas 2000; Queisser und Whitehouse 2003.

3. Schweizer Garantismus und die Gemeinschaft des Nationalstaats

„Everyone who wanted to speak did so. It was democracy in its purest form. There may have been a hierarchy of importance among the speakers, but everyone was heard, chief and subject, warrior and medicine man, shopkeeper and farmer, landowner and laborer." (Nelson Mandela 1994: 21).

Amartya Sen, dessen Ansatz als „garantistisch" gelten kann (vgl. Opielka 2004: 232), zitiert Nelson Mandelas Jugendbeobachtung um zu betonen, „that the understanding and viability of human rights are [...] intimately linked with the reach of public discussion, between persons and across borders." (Sen 2004: 356). In diesen intuitiv sympathischen Überlegungen ist ein wichtiger Hinweis für unsere Fragestellung eingebaut. Sen fährt dann fort: „The methodology of public scrutiny draws on Rawlsian understanding of ‚objectivity' in ethics, but the impartiality that is needed cannot be confined within the borders of a nation." (ebd.). Es könnte sein, dass die selbstverständliche Präsenz und teils sogar die Gründung internationaler Organisationen (wie des Internationalen Roten Kreuzes) – mehr als nur die Erweiterung zu einem Euro-Nationalismus – zu jener Senschen „public discussion", also einer Öffentlichkeitsbedingung für den Schweizer Garantismus beitrug. Zur „Öffentlichkeit" im Sinne der hier vertretenen vierstufigen Ausdifferenzierung des gesellschaftlichen Gemeinschaftssystems (siehe Abbildung 3) gehört nämlich nicht nur die massenmedial vermittelte Kommunikation, sondern vielmehr der gesamte Raum gesellschaftlicher, institutionell vermittelter Kommunikation (vgl. Habermas 1990), einschließlich beispielsweise der Kommunikationen von Eliten in Politik/Administration und Wirtschaft, die nur vordergründig „nicht-öffentlich" stattfinden und gerade in der Schweiz zur Modernisierung bzw. Anpassung an westeuropäische (EU) und internationale (OECD usf.) Sozialpolitikdiskurse und -standards beitrugen (vgl. Obinger 1998).

Nationalstaaten werden offensichtlich nicht nur politisch konstruiert, sondern auch durch die Einbettung der politischen Funktionen in andere systemkonstitutive Funktionszusammenhänge. Aufgabe einer theoriegeleiteten Empirie sollte sein, den Wandel dieser

funktionalen Beziehungen systematisch zu rekonstruieren. Für das Beispiel Schweiz bedeutet dies: Wenn die Systemebenen „Öffentlichkeit" und „Hilfe" in einer Gesellschaft besetzt werden müssen und wenn diese Funktionserfüllung staatlich-politische Interventionen erfordert, dann wäre zu beobachten, wann und welche transnationalen politischen Institutionen hierfür in Frage kommen (vgl. Opielka 2004: 221 ff.). Sozialpolitisch-institutionell scheint die so verstandene Gemeinschaft der Schweizer Eidgenossenschaft von solchen Transnationalisierungen noch wenig betroffen.

In einem „National Report Switzerland" des Europarats wurde die Behauptung aufgestellt: „Switzerland is not a nation state, but a confederation of sovereign states united by successive pacts since the end of the 13th century." (Rellstab 2001: 2). Das ist völlig überzogen, weil es die Doppelkonstitution der Schweiz durch das „Schweizervolk" *und* die Kantone in der Schweizer Verfassung übersieht. Politikwissenschaftlich seriöser ist es, wie Michael Zürn von „denationalization" im Zuge der Globalisierung zu sprechen (Zürn 2005), einem Prozess der Absenkung und Diffusion von politisch definierten Nationalitätsgrenzen. Hanspeter Kriesi beobachtet, dass Antagonismen zwischen Gewinnern und Verlierern der Globalisierung innerhalb des politischen Raums zu Konflikten zwischen „Integration" und „Demarkation" führen (Kriesi und Lachat 2004: 5). Eine Vermutung wäre, dass die garantistische Regimeausrichtung sogar eher für trans- und internationale „Denationalisierung" anschlussfähig ist als für die Mitgliedschaft in primär interessegeleiteten Nationenverbänden wie der EU.

Die hier diskutierte soziologische Perspektive ist für solche politologischen Analysen offen. Ihr analytisches Interesse gilt aber nicht den politischen Prozessen und Institutionen im engeren Sinn, sondern den Interpenetrationen des politischen mit anderen Subsystemen, insbesondere mit dem gemeinschaftlichen Subsystem der Gesellschaft, das in Fortführung der funktionalen Differenzierungsthese von Talcott Parsons genauer spezifiziert wurde. Die mit einer Vielzahl von konkreten Institutionen und Handlungsvollzügen besetzten gemeinschaftlichen Teilsysteme „Hilfe" und „Öffentlichkeit" sind offensichtlich noch immer fast ausschließlich nationalstaatlich verfasst und erhalten das wohl verfrüht verabschiedete Gebilde

Nationalstaat noch für einige Zeit „sinnvoll". Es wird insoweit soziologisch Zeit, nicht mehr von Gemeinschaft „und" oder gar „versus" Gesellschaft zu sprechen, vielmehr von „Gemeinschaft *in* Gesellschaft" (Opielka 2006).

In einer weltgesellschaftlichen Perspektive, wie sie in den neo-institutionalistischen Arbeiten von John W. Meyer besonders pointiert zum Ausdruck kommt, wird unterdessen auch die Bedeutung des Wohlfahrtsstaates als eines institutionellen Trägers von Individualisierung und daran anschließenden sozialen Grundrechten sichtbar (vgl. Meyer 2004; 2005). Man muss konzedieren, dass die Grenze zwischen Liberalismus und Garantismus in dieser Hinsicht fließend ist.[27] Das gilt allerdings nicht weniger für die Grenzen zu den beiden anderen Regimeformen Sozialdemokratie und Konservatismus. Der Schweizer Nationalstaat mag insoweit orientierungslos erscheinen, wie es vielen, vor allem schweizerischen sozialwissenschaftlichen Beobachtern vorkommt. Der Schweizer „weiche" Garantismus ist freilich nicht einfach nur eine Mischung der klassischen politischen Kulturtypen, sondern der Nukleus einer neuen politischen Kultur, die den Nationalstaat braucht, aber transzendiert.

Die Modernität des Schweizer ‚Sonderfalls' kennt, wie jede Kultur, ihre historische Kontinuität. Doch diese darf nicht so statisch verstanden werden, wie manche Lesarten von „Pfadabhängigkeit" es nahe legen. Gerade wenn man „politics in time" platziert (Pierson 2004), wird verständlich, warum beispielsweise die konfessionellen, gemeinde-protestantischen Wurzeln des Schweizer Sozialstaats lange Zeit eine eher liberale, anti-etatistische Gesellschaftspolitik nahe legten (vgl. Manow 2002) – und warum wiederum mit dem Entstehen einer diskursiven Öffentlichkeit, von neuen sozialen Bewegungen, dem Erstarken des politischen Katholizismus und weiteren Ausdifferenzierungen der gemeinschaftliche Raum der „Öffentlichkeit" in Verbindung mit der Referendumsdemokratie ganz neuartige, eben: garantistische Dynamiken beobachtet werden können.

---

[27] Meyer (2004: 9) argumentiert nur scheinbar in diese Richtung: „Life course institutions of liberalism are intensified, and those reflecting more corporate welfare arrangements are weakened or rearranged in more individualistic formats."

„Tönnies im Wohlfahrtsstaat", mit dieser Signatur versuchte ich, das Gemeinschaftliche in der modernen Gesellschaft, die ein Sozialstaat ist, an einen Autor anzuschließen, der 1918 eine „rationale Synthese von Gemeinschaft und Gesellschaft" forderte (Tönnies 1918: 39; 2006: 229).[28] Tönnies setzte auf das Proletariat und die Frauen, von denen er erwartete, „daß sie beide das Gemeinschaftliche in der durch sie zu erkämpfenden, inhaltlich durch Volkssouveränität und wirtschaftliche Gleichheit gekennzeichneten Zukunftsgesellschaft neu zur Geltung bringen." (Weiß 1991: 179). Eine differenzierungstheoretische, an Parsons anschließende Perspektive erlaubt es, so mein skizzenhafter Versuch, diese sozialethischen Hoffnungen systematischer zu verorten.

Bibliographie

Almond, Gabriel und *Sidney Verba*, 1980: The Civic Culture Revisited. An Analytic Study, Boston und Toronto

Arts, Wil und *John Gelissen*, 2002: Three worlds of welfare capitalism or more? A state-of-the-art report, in: Journal of European Social Policy, Jg. 12, Nr. 2, S. 137–158

Bambra, Clare, 2004: Weathering the Storm: Convergence, Divergence and the Robustness of the Worlds of „Welfare", in: The Social Policy Journal, Jg. 3, Nr. 3, S. 3-23

Beck, Ulrich und *Anthony Giddens*, 2005: Europa kann nicht auf den Ruinen der Nationen errichtet werden. Nach dem Tode der Verfassung ist es neu zu erfinden. Ein Aufruf zur Diskussion, in: Die Welt vom 1.10.2005

Berg-Schlosser, Dirk, 2004: Erforschung der Politischen Kultur – Begriffe, Kontroversen, Forschungsgegenstand, in: Gotthard Breit (Hg.): Politische Kultur in Deutschland, Schwalbach, S. 8-29

Bickel, Cornelius, 1989: Nachwort, in: Tönnies 1989, S. 153-169

[28] Angeführt nach Weiß 1991: 178. Im Kontext seiner moderne Gemeinschaft konstituierenden Genossenschaftskonzeption bleiben die Widersprüche in dieser Idee jedoch erhalten und werden reflexiv: „Der Begriff der ‚Tauschgemeinschaft' gibt daher, gerade durch den Widerspruch, den er enthält, das wieder, was ich als rationale Synthese von Gemeinschaft und Gesellschaft bezeichnen möchte." (Tönnies 1918: 39; 2006: 229). Dass Tönnies auch hier Gesellschaft auf Tausch, also Markt reduziert, hierin ein durch Marx geleiteter und daher reduktionistischer Leser von Hegels „bürgerlicher Gesellschaft" (vgl. Opielka 2006d), wertet seinen dialektischen Sinn nicht ab, zeigt aber, dass Dichotomisierungen nicht ausreichen, um die Komplexität der modernen Gesellschaft zu verstehen.

Bonoli, Giuliano; *Vic George* und *Peter Taylor-Gooby,* 2000: European Welfare Futures. Towards a Theory of Retrenchment, Cambridge
Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), 2005: Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2005. Gesamtrechung, Hauptergebnisse und Zeitreihen der AHV, IV, EL, BV, KV, UV, EO, ALV, FZ*,* Bern: Bundesamt für Sozialversicherung
Carigiet, Erwin, 2001: Gesellschaftliche Solidarität. Prinzipien, Perspektiven und Weiterentwicklung der sozialen Sicherheit, Basel et al.
Carigiet, Erwin und *Michael Opielka*, 2006: Deutsche Arbeitnehmer – Schweizer Bürger?, in: Carigiet et al., 2006, S. 15-45
Carigiet, Erwin, *Ueli Mäder*, *Michael Opielka* und *Frank Schulz-Nieswandt* (Hg.), 2006: Wohlstand durch Gerechtigkeit. Deutschland und die Schweiz im sozialpolitischen Vergleich, Zürich
Eberle, Thomas S. und *Kurt Imhof* (Hg.), 2006 [im Erscheinen]: Sonderfall Schweiz, Zürich
Eckstein, Harry, 1996: Culture as Foundation Concept for the Social Sciences, in: Journal of Theoretical Politics, Jg. 8, Nr. 4, S. 471-497
Eidgenössisches Department des Innern (EDI), (Hg.), 2004: Familienbericht 2004. Strukturelle Anforderungen an eine bedürfnisgerechte Familienpolitik, Bern: EDI
Esping-Andersen, Gøsta, 1990: The Three Worlds of Welfare Capitalism, Princeton
Eßbach, Wolfgang, *Joachim Fischer* und *Helmut Lethen* (Hg.), 2002: Plessners „Grenzen der Gemeinschaft". Eine Debatte, Frankfurt am Main
Fossedal, Gregory, 2002: Direct Democracy in Switzerland*,* New Brunswick
Fux, Beat, 2005: Sonderfall oder Modellfall? Der schweizerische Wohlfahrtsstaat im ost- und westeuropäischen Vergleich. Grundrisse einer mehr-dimensionalen Regimetypologie, Plenumsreferat, Jubiläumskongress „50 Jahre SGS", Universität St. Gallen 6.10.2005
Fux, Beat, 2006 [im Erscheinen]: Family Change and Family Policy in Switzerland, in: Flora, Peter (ed.): Family Change and Family Policies in Consociational Democracies. Vol. II, Oxford 2006 [im Erscheinen]
Gay-des-Combes, Benoît und *Giuliano Bonoli*, 2003: WRAMSOC Project. Policy Map Report (Switzerland). Third Conference Madrid, 19-21 September 2003, Ms.
Habermas, Jürgen, 1990 [1962]: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, [Neuauflage 1990], Frankfurt am Main
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, 1970: Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse, in: ders.: Werke Bd. 8, Frankfurt am Main
Hegel, Georg Wilhelm Friedrich, 1970a: Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, in: ders.: Werke Bd. 12, Frankfurt am Main
Heinrichs, Johannes, 2005 [1976]: Logik des Sozialen. Woraus Gesellschaft entsteht. Aktualisierte Neuausgabe von „Reflexion als Soziales System [1976]", Varna et al.
Kaufmann, Franz-Xaver, 1997: Normative Konflikte in Deutschland: Basiskonsens, Wertewandel und soziale Bewegungen, in: Peter L. Berger (Hg.): Die Grenzen der Gemeinschaft. Konflikt und Vermittlung in pluralistischen Gesellschaften, Gütersloh, S. 155-197
Kaufmann, Franz-Xaver, 2003: Sozialpolitisches Denken. Die deutsche Tradition, Frankfurt am Main

Kaufmann, Franz-Xaver, 2003a: Die Entstehung sozialer Grundrechte und die wohlfahrtsstaatliche Entwicklung, Paderborn et al.
Kreis, Georg, 2001: Schweiz. Nationalpädagogik in Wort und Bild, in: Monika Flacke (Hg.), Mythen der Nationen. Ein europäisches Panorama, 2. Aufl., München und Berlin, S. 446-475
Kriesi, Hanspeter und *Romain Lachat*, 2004: Globalization and the transformation of the national political space: Switzerland and France compared. CIS Working Paper No. 1, Center for Comparative and International Studies (ETH Zurich and University of Zurich), Zürich
Künzi, Kilian und *Markus Schärrer*, 2004: Wer zahlt für die Soziale Sicherheit und wer profitiert davon? Eine Analyse der Sozialtransfers in der Schweiz, Zürich
Leisering, Lutz, 2003: Nation state and welfare state. An intellectual and political history, in: Journal of European Social Policy, Jg. 13, Nr. 2, S. 175-185
Lepenies, Wolf , 2006: Kultur und Politik. Deutsche Geschichten. München und Wien
Mandela, Nelson, 1994: Long Walk to Freedom, Boston
Manow, Philip, 2002: ‚The Good, the Bad, and the Ugly'. Esping-Andersens Sozialstaats-Typologie und die konfessionellen Wurzeln des westlichen Wohlfahrtsstaats, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jg. 53, Nr. 2, S. 203-225
Marshall, Thomas H., 1992: Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt am Main und New York
Merz-Benz, Peter-Ulrich, 1995: Tiefsinn und Scharfsinn. Ferdinand Tönnies' begriffliche Konstitution der Sozialwelt, Frankfurt am Main
Meyer, John W., 2004: World Society, the Welfare State and the Life Course. An Institutionalist Perspective, Social World – Working Paper No. 9, Universität Bielefeld, Bielefeld
Meyer, John W., 2005: Weltkultur. Wie die westlichen Prinzipien die Welt durchdringen, Frankfurt am Main
Moser, Julia, 2005: Expanding the Welfare State after the Golden Age. The Case of Switzerland, TranState WP 28, Universität SfB 597, Bremen
Münch, Richard, 1984: Die Struktur der Moderne. Grundmuster und differentielle Gestaltung des institutionellen Aufbaus der modernen Gesellschaften, Frankfurt am Main
Münch, Richard, 2002: Die Grenzen der zivilgesellschaftlichen Selbstorganisation. Ein modernisierungstheoretischer Blick auf die amerikanische Debatte über Multikulturalismus, Gemeinsinn und Sozialkapital, in: Berliner Journal für Soziologie, Jg. 4, S. 445-465
Nollert, Michael, 2006 [im Erscheinen]: Vom Sonderfall zum rheinischen Kapitalismus zum Sonderweg im liberalen Wohlfahrtskapitalismus? Spezifika des Sozialstaats Schweiz, in: Eberle und Imhof 2006 [im Erscheinen]
Obinger, Herbert, 1998: Politische Institutionen und Sozialpolitik in der Schweiz. Der Einfluss von Nebenregierungen auf Struktur und Entwicklungsdynamik des schweizerischen Sozialstaates, Frankfurt am Main et al.
Obinger, Herbert und *Uwe Wagschal*, 1998: Drei Welten des Wohlfahrtsstaates? Das Stratifizierungskonzept in der clusteranalytischen Überprüfung, in: Stephan Lesse-

nich und Ilona Ostner (Hg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive, Frankfurt am Main und New York, S. 109-135
Obinger, Herbert und *Uwe Wagschal*, 2001: Zwischen Reform und Blockade: Plebiszite und der Steuer- und Wohlfahrtsstaat, in: Manfred G. Schmidt (Hg.): Wohlfahrtsstaatliche Politik. Institutionen, politischer Prozess und Leistungsprofil, Opladen, S. 90-123
Opielka, Michael, 1990: Gemeinschaft und Sozialpolitik, in: Lars Clausen und Carsten Schlüter[-Knauer] (Hg.): Renaissance der Gemeinschaft? Stabile Theorie und neue Theoreme, Berlin, S. 163-190
Opielka, Michael, 2004: Sozialpolitik. Grundlagen und vergleichende Perspektiven, Reinbek
Opielka, Michael, 2005: Der „weiche Garantismus" der Schweiz. Teilhaberechte in der Sozialpolitik, in: Bulletin NFP 51, Nr. 2 (Hrsg.: Nationales Forschungsprogramm NFP 51 „Integration und Ausschluss", Schweizerischer Nationalfonds), S. 1-6
Opielka, Michael, 2006: Gemeinschaft in Gesellschaft. Soziologie nach Hegel und Parsons, 2. überarb. Aufl., Wiesbaden
Opielka, Michael, 2006a: Kultur vs. Religion. Soziologische Analysen zu modernen Wertkonflikten, Bielefeld
Opielka, Michael, 2006b: Europas soziale Werte. Der Wohlfahrtsstaat als Projekt europäischer Identität, in: Internationale Politik, Jg. 61, Nr. 4, 106-115
Opielka, Michael, 2006c: Die Gemeinschaft der Schweiz. Wie Sozialpolitik den Nationalstaat sinnvoll erhält, in: Eberle und Imhof 2006 [im Erscheinen]
Opielka, Michael, 2006d: Der Sozialstaat als wahrer Staat? Hegels Beitrag zur politischen Soziologie, in: Politisches Denken. Jahrbuch 2005, Berlin, 103-119
Parsons, Talcott, 1968 [1937]: A Note on Gemeinschaft and Gesellschaft, in: ders., The Structure of Social Action. A Study in Social Theory with Special Reference to a Group of Recent European Writers. Vol. I: Marshall, Pareto, Durkheim; Vol. II: Weber, New York, hier Bd. 2, S. 686-694
Parsons, Talcott, 1979: The American Societal Community, unpublished Manuscript, Harvard University Archives HUG (FP) 42.45.1, Box 1-2
Parsons, Talcott, 1990 [1973]: Technischer Anhang, in: ders. und Gerald M. Platt: Die amerikanische Universität. Ein Beitrag zur Soziologie der Erkenntnis, Frankfurt am Main, S. 549-587
Pfau-Effinger, Birgit, 2006: Care im Wandel des wohlfahrtsstaatlichen Solidaritätsmodells, in: Carigiet et al., 2006, S. 239-251
Pfau-Effinger, Birgit und *Birgit Geissler* (Hg.), 2005: Care and Social Integration in European Societies, Bristol
Pierson, Paul, 2004: Politics in Time. History, Institutions, and Social Analysis, Princeton und Oxford
Plessner, Helmuth, 1981 [1924]: Grenzen der Gemeinschaft. Eine Kritik des sozialen Radikalismus, in: ders., Gesammelte Schriften Band V. Macht und menschliche Natur, Frankfurt am Main, S. 7-133
Putnam, Robert D. (Hg.), 2001: Gesellschaft und Gemeinsinn. Sozialkapital im internationalen Vergleich, Gütersloh

Queisser, Monika und *Dimitri Vittas,* 2000: The Swiss Multi-Pillar Pension System. Triumph of the Common Sense? Policy Research Working Paper WPS2416, World Bank, Washington, D.C.
Queisser, Monika und *Edward Whitehouse,* 2003: Individual Choice in Social Protection: The Case of Swiss Pensions, OECD Working Paper DELSA/ELSA/WD/SEM (2003) 11, Paris: OECD
Reday-Mulvey, Geneviève, 2005: The Swiss Three-Pillar Pension System, in: Ernst Ulrich von Weizsäcker et al. (eds.): Limits to Privatization. How to Avoid too Much of a Good Thing – A Report to the Club of Rome, London und Sterling, VA, S. 59-161
Rehberg, Karl-Siegbert, 2002: Positionalität und Figuration gegen jede Gemeinschaftsverschmelzung. Soziologisch-anthropologische Theorieverschränkungen bei Helmut Plessner und Norbert Elias, in: Eßbach u.a. 2002, S. 213-247
Rellstab, Ursula, 2001: National Report: Switzerland and the Management of Cultural Diversity. CC-CULT 7, Council of Europe, Strasbourg
Rothstein, Bo, 2001: Sozialkapital im sozialdemokratischen Staat – das schwedische Modell und die Bürgergesellschaft, in: Putnam 2001, S. 115-197
Rurangirwa, Géraldine Luisier, 2005: Die Überlegungen sind weiterzuentwickeln, *Soziale Sicherheit CHSS*, Jg. 4, S. 219-223
Schäuble, Wolfgang, 2005: Die Schweiz – ein Modell für Europa?, in: Neue Zürcher Zeitung vom 2.8.2005, S. 4
Schmalenbach, Herman, 1922: Die soziologische Kategorie des Bundes, in: Die Dioskuren. Jahrbuch für Geisteswissenschaften, 1. Band, S. 35-105
Schneider, Markus, 2003: Weissbuch 2004. Rezepte für den Sozialstaat Schweiz, Zürich
Sen, Amartya, 2004: Elements of a Theory of Human Rights, in: Philosophy & Public Affairs, Jg. 32, Nr. 4, S. 315-356
Smelser, Neil J., 1998: The Rational and the Ambivalent in the Social Sciences, in: ders.: Social Edges of Psychoanalysis, Berkeley et al., S. 168-194
Steinberg, Jonathan, 1996: Why Switzerland?, 2nd. ed., Cambridge
The President's Council on Bioethics, 2005: Taking Care. Ethical Caregiving in Our Aging Society, Washington, D.C.
Theiler, Tobias, 2004: The Origins of Euroscepticism in German-speaking Switzerland, in: European Journal of Political Research, Jg. 43, Nr. 4, S. 635-656
Tönnies, *Ferdinand*, 1918: Menschheit und Volk, Graz und Leipzig; erneut in: Tönnies 2006 [im Erscheinen], S. 214-235
Tönnies, *Ferdinand*, 1935: Das Recht auf Arbeit [auch Rezension von: Ewald Bosse, 1933: Ar Arbeidslaeren. Retten til Arbeide, Oslo], in: Zeitschrift für Sozialforschung, Jg. 4/1935, S. 66-80; erneut in: Tönnies 1998, S. 428-442
Tönnies, *Ferdinand*, 1979 [1887]: Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie, Darmstadt
Tönnies, *Ferdinand*, 1989 [1907]: Die Entwicklung der sozialen Frage bis zum Weltkriege, Berlin
Tönnies, *Ferdinand*, 1998: 1932-1936. Geist der Neuzeit. Schriften. Rezensionen, hrsg. von Lars Clausen [Ferdinand Tönnies Gesamtausgabe Band 22], Berlin und New York

Tönnies, *Ferdinand*, 2002 [1926]: Rezension von ‚Grenzen der Gemeinschaft', in: Eßbach u.a. 2002, S. 353- 356
Tönnies, *Ferdinand*, 2005 [1934/35]: Vorrede zur achten Auflage von „Gemeinschaft und Gesellschaft"; posthum veröffentlicht, in: Ferdinand Tönnies: Nachgelassene Schriften 1919-1936, hrsg. von Brigitte Zander-Lüllwitz und Jürgen Zander [Ferdinand Tönnies Gesamtausgabe Band 23, Teilband 2], Berlin und New York 2005, S. 499-505
Tönnies, *Ferdinand*, 2006 [im Erscheinen]: 1916-1918. Die niederländische Überseeische-Trust-Gesellschaft. Der englische Staat und der deutsche Staat. Theodor Storm. Weltkrieg und Völkerrecht. Menschheit und Volk. Schriften, hrsg. von Arno Mohr [Ferdinand Tönnies Gesamtausgabe Band 10], Berlin und New York
Wagner, Antonin, 1999: Teilen statt Umverteilen. Sozialpolitik im kommunitarischen Wohlfahrtsstaat, Bern et al.
Weiß, Edgar, 1991: Zur Arbeiter- und Frauenfrage bei August Bebel, Friedrich Paulsen und Ferdinand Tönnies, in: Lars Clausen und Carsten Schlüter[-Knauer] unter Mitarbeit von Rolf Fechner (Hg.): ‚Ausdauer, Geduld und Ruhe'. Aspekte und Quellen der Tönnies-Forschung, Hamburg, S. 161-181
Zürn, Michael, 2005: Regieren jenseits des Nationalstaates. Globalisierung und Denationalisierung als Chance, 2. Aufl., Frankfurt am Main
Zweifel, Peter et al., 1996: Soziale Sicherung von morgen. Ein Vorschlag für die Schweiz, Bern et al.

Zum 150. Geburtstag des Begründers der Soziologie in Deutschland Ferdinand Tönnies fand am 14. und 15. Oktober 2005 das

„V. Internationale Tönnies-Symposion“

in Kiel statt. Der Sonderband des „Tönnies-Forums“ enthält die 17 Referate des Symposions.

Tönnies-Forum

Sonderband zum Fünften Internationalen Tönnies-Symposion 2005

Uwe Carstens • Lars Clausen • Frank Osterkamp • Carsten Schlüter-Knauer

Neuordnung der Sozialen Leistungen

Inhalt

9 Anregungen zur Neuordnung der Sozialen Leistungen, *Lars Clausen* | 21 Was ist „Soziale Marktwirtschaft?“, *Dieter Haselbach* | 39 Die Neuordnung des Sozialen durch Technologie, *Arno Bammé* | 91 Dulden und Schulden, *Hermann Pfütze* | 111 Das Schwanken des Sozialstaates zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft, *Manfred Lauermann* | 159 Die Begriffsbildung in der Soziologie unter besonderer Berücksichtigung von Tönnies, *Enrique Martín-López* | 175 Die Vergesellschaftung und die Neuordnung der sozialen Leistungen, *Ana Isabel Erdozain* | 197 Tönnies und Becks „Zweite Moderne“, *Cornelius Bickel* | 211 „fortzusetzen“: Eine postmoderne Theorie der Politischen Gemeinschaft, *Carsten Schlüter-Knauer* | 255 Tönnies im Wohlfahrtsstaat, *Michael Opielka* | 287 Hartz IV braucht einen neuen Geist, *Sibylle Tönnies* | 305 Aufmerksamkeit und Begierde, *Jendris Alwast* | 315 Individuum und Soziales in der Demokratie, *Ingeburg Lachaussée* | 333 Soziologie als Führungslehre, *Alexander Deichsel* | 365 Sozialstaat geht anders!, *Horst Herchenröder* | 379 Ferdinand Tönnies und der Sozialstaat, *Niall Bond* | 405 „Sub specie aeternitates“ Ferdinand Tönnies und die Theologie, *Dieter Andresen*

1+2/2006, 15. Jahrgang

Der Sonderband ist 2006 im Verlag „Books on Demand GmbH, Norderstedt“ erschienen. Er hat 336 Seiten und kostet 40.- Euro. Erhältlich ist der Band im Buchhandel oder direkt bei der Ferdinand-Tönnies-Gesellschaft e.V.

ISBN: 3-8334-6477-1

(ftg-kiel@t-online.de)